Satzung der Stadt Bad Marienberg über die Erhebung eines Gästebeitrages

vom 28.04.2016, geändert durch Satzung vom 27.06,2023

- unverbindliche Gesamtfassung -

Der Stadtrat hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Gästebeitrages

In der Stadt Bad Marienberg wird für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Gästebeitrag erhoben. Der Gästebeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die sich als Kur-, Erholungs- oder Feriengäste sowie als Kurzurlauber zum Zwecke der Kur, Erholung oder Unterhaltung im anerkannten Kurgebiet aufhalten, ohne in der Stadt Bad Marienberg ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch machen.
- (2) Die Beitragspflicht besteht für alle nach Absatz 1 genannten Personen, die sich in einem Beherbergungsbetrieb (Kurheim, Hotel, Gaststätte, Gasthof, Ferienwohnung, Jugendherberge, Wohnmobilstellplatz, Campingplatz oder bei einem Privatbettenvermieter) aufhalten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise, Anreise- und Abreisetag werden bei der Festsetzung des Gästebeitrages als ein Tag berechnet.

§ 3 Kurgebiet/Kurzeit

- (1) Zum Kurgebiet gehören die Gemarkungsbereiche Bad Marienberg einschließlich der Stadtteile.
- (2) Die Kurzeit beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Höhe des Gästebeitrages

Die Höhe des Gästebeitrags wird nach Tagessätzen jährlich in der Haushaltssatzung der Stadt Bad Marienberg festgelegt.

§ 5 Ermäßigung des Gästebeitrages

- (1) Inhabern von Schwerbehindertenausweisen wird bei mind. 70% Schwerbehinderung ein Nachlass auf den Gästebeitrag in Höhe von 50% pro Tag eingeräumt. Einer notwendigen, durch amtsärztliche Bescheinigung oder Eintrag im Schwerbehindertenausweis nachgewiesenen Begleitperson wird der Nachlass ebenfalls gewährt.
- (2) Der/Die Stadtbürgermeister/-in kann in besonderen Härtefällen im Interesse der Stadt Befreiungen oder Ermäßigungen einräumen und nach Maßgabe des § 227 Abgabenordnung den Gästebeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Meldeverfahren/Gästebeitrag

- (1) Unbeschadet der Meldepflicht nach den §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBI, I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung sind gewerbliche Wohnungsvermieter sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, verpflichtet, von allen Gästen am Tag der Ankunft die notwendigen Daten für die Festsetzung des Gästebeitrages zu erheben und die Daten unverzüglich weiterzugeben. Die Gäste sind verpflichtet, die für die Berechnung des Gästebeitrages erforderlichen Daten anzugeben. Die Erhebung und Weitergabe der Daten erfolgt durch ein von der Tourist-Information der Stadt Bad Marienberg vorgegebenes elektronisches Verfahren. Meldescheine sind von den Beherbergungsbetrieben auszudrucken und von den Gästen zu unterschreiben, sofern keine digitale Bestätigung nach § 30 Absatz 5, Satz 1 BMG erfolgt. Falls in einem Beherbergungsbetrieb mit weniger als zehn Betten dieses Verfahren technisch nicht umsetzbar ist, kann die Tourist-Information der Stadt Bad Marienberg für diesen Betrieb zulassen, das Verfahren nach der ursprünglichen Satzung, d.h. nach dem Stand der Satzung vom 28.04.2016, abzuwickeln.
- (2) Den Gästen wird, soweit sie nach § 2 Abs. 2 beitragspflichtig sind, nach Ausfertigung des Meldevordruckes vom Vermieter eine Gästekarte ausgestellt. Die entsprechenden Vordrucke stellt die städtische Tourist-Information zur Verfügung. Die Anmeldepflicht besteht auch für Gäste, die nach § 2 Abs. 2 nicht der Beitragspflicht unterliegen. Dieser Personenkreis erhält keine Gästekarte. Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, eine Ausfertigung der Meldeformulare für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren.

§ 7 Zahlungsverfahren/Abrechnung

- (1) Der Gästebeitrag ist von den Beherbergungsbetrieben entsprechend dieser Satzung zu erheben; sie haften für die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Beiträge. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb innerhalb eines Tages der Tourist-Information anzuzeigen.
- (2) Die Beitragsabrechnung erfolgt vierteljährlich. Der abzuführende Beitrag ist am 15. Tag nach dem Ablauf des Quartals fällig.
- (3) In allen Beherbergungsbetrieben, die den Regelungen dieser Satzung unterliegen, muss ein Abdruck dieser Beitragssatzung vorhanden sein und dem Gast auf Wunsch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 8 Ahndung von Verstößen

- (1)Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Bestimmungen des § 6 und 7 Abs. 3 dieser Satzung verstößt,
- b) den -Gästebeitrag nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht ordnungsgemäß berechnet oder nicht fristgerecht abrechnet und abführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gem. § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg.

Inkrafttreten Die Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Bad Marienberg, den 27. Juni 2023

gez. Sabine Willwacher Stadtbürgermeisterin

